

Finanzdepartement

Rathaus
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 02
Telefax 032 627 87 00

Solothurn, 23. Januar 2001

Weisung an die solothurnischen Einwohnergemeinden

Das Finanzdepartement des Kantons Solothurn gestützt auf § 118 Absatz 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) vom 1. Dezember 1985 und § 13 Absatz 1 der Steuerverordnung Nr. 3 über die Erhebung der Quellensteuer (StVO Nr. 3) vom 27. September 1994 erlässt folgende

Weisung

1. Meldungen

1.1 Zu meldende Sachverhalte

Die Einwohnerkontrollen melden dem kantonalen Steueramt (KSTA), Quellensteuer, folgende Angaben über ausländische Personen ohne Niederlassungsbewilligung:

- Zuzug* und Wegzug**
- Nachzug von Familienmitgliedern
- Adressänderungen innerhalb der Gemeinde
- Zivilstandsänderungen (Heirat unter dem Vorbehalt von Ziffer 2)
- Geburten
- Änderungen des ausländerrechtlichen Status (Ausweiswechsel; Vorbehalten ist die nachfolgende Ziffer 2)
- Änderungen der Konfession
- Namensänderungen
- Todesfälle
- Korrekturen von Versehen und Schreibfehlern

* Beim Zuzug sind alle für die Besteuerung notwendigen Angaben aller Familienmitglieder gemäss Datenkatalog (Form. QST-260; Beilage 1) zu machen, insbesondere Name, Vorname, Wohnadresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Zivilstand, Konfession, Beruf, Zuzugsdatum, Schriften/Ausweisart, Ausweisgültigkeit, Arbeitgeber, sowie Vorname, Geburtsdatum und Konfession aller sich in der Schweiz aufhaltenden minderjährigen Kinder.

** Beim Wegzug sind alle wegziehenden Familienangehörigen (z.B. Wegzug Ehefrau mit Kindern) zu melden sowie die neue Adresse.

Grundsätzlich sind alle Personen ohne Niederlassungsbewilligung zu melden. Personen mit den Ausweisen N (Asylsuchende) und F (vorläufig Aufgenommene) können jedoch wegen fehlender Anmeldung oder Papieren nicht immer lückenlos erfasst werden. Personen in Auffangzentren/ Durchgangsstationen sind erst von der Gemeinde zu melden, der sie zugewiesen werden.

C:\TEMP\Weisung EWG_doc\dw

(Die Einwohnerkontrollen machen Mutationen von ausländischen Personen, die die Niederlassungsbewilligung besitzen und deshalb ins ordentliche Register aufgenommen worden sind, sowie von ihren Ehegatten und Kindern (auch wenn diese die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, an die StaatssteuerregisterführerInnen, nicht an das KSTA).

1.2 Inhalt

Die Meldungen haben alle Angaben gemäss Datenkatalog für Registermutationen (Form. QST-260; Beilage 1) zu enthalten.

1.3 Frist und Adressat

Die Meldungen sind wöchentlich an das KSTA, Quellensteuer, Werkhofstr. 29c, 4509 Solothurn, zu senden.

2. Registerwechsel zwischen dem ordentlichen Register und dem Quellensteuer-Register

Nachfolgende Änderungen sind von der Einwohnergemeinde der Staatssteuerregisterführerin oder dem Staatssteuerregisterführer (SRF) zu melden:

- a) Eine ausländische Person erhält die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C);
- b) Eine an der Quelle besteuerte Person heiratet eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis C);
- c) Tatsächliche oder rechtliche Trennung oder Scheidung eines ausländischen Ehegatten, wenn der andere Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzt.

Mutationen nach dem Buchstaben a) und b) melden die SRF dem KSTA, Quellensteuer, Mutationen nach dem Buchstaben c) dem AIO.

3. Meldepflicht bei Künstlern, Sportlern und Referenten mit Wohnsitz im Ausland

Selbständig oder unselbständig erwerbstätige Künstler, Sportler und Referenten, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und Einkünfte aus der persönlichen Tätigkeit in der Schweiz beziehen, unterliegen der Quellensteuer (Vereine, Unternehmen, gemeinnützige Institutionen, Gemeinden usw., s. Beilage 2).

Um solche Veranstaltungen möglichst lückenlos erfassen zu können, ist das dafür verantwortliche KSTA auf die Mitwirkung der Gemeinden angewiesen.

Finden in einer Gemeinde solche Veranstaltungen statt, meldet die Gemeinde (Einwohnerkontrolle, Gemeindesteuerregisterführerin, usw. je nach Aufgabenzuteilung durch die Gemeinde) die Veranstaltung, deren Datum, die ausländischen Personen oder Gruppen und wenn möglich auch den/die VeranstalterIn (z.B. Gemeinde, Verein, Unternehmen, gemeinnützige Institution). Es handelt sich hierbei in der Regel um besondere Veranstaltungen, zu deren Attraktivitätssteigerung im Ausland wohnhafte Künstler engagiert werden.

Keine Meldungen sind zu machen von KünstlerInnen bzw. TänzerInnen, die in Cabrets/Nachtclubs arbeiten bzw. von Personen, die in Stadttheatern auftreten. Diese werden anderweitig gemeldet.

4. Diese Weisung tritt sofort in Kraft.

FINANZDEPARTEMENT


Christian Wanner, Regierungsrat

Schreiben im Doppel an Gemeindepräsidium
zwecks Weiterleitung mit Beilagen an Einwohnerkontrolle

C:\TEMP\Weisung EWG_.doc/dw

Beilagen:

- Datenkatalog für Registermutationen, Formular QST-260
- Merkblatt des KSTA über die Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten
(dient der Information; ist nicht Bestandteil der Weisung)

Kopie an:

- Leitung KSTA (2)
- Veranlagungsbehörden (5)
- Rechtsdienst (3, ohne Beilagen)
- Inspektorat (2)
- Quellensteuer (10, ohne Beilagen)